

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(AwSV)
Vom 18. April 2017

Ausschnitt:

Kapitel 3: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 4: Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen

Folgende Anlagen und Anlagenteile dürfen ausschließlich von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- Unterirdische Anlagen
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D
- Biogasanlagen
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs
- Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7

Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen **nicht** von Fachbetrieben ausgeführt werden.